



# Badminton Club Düdingen

Postfach 19, 3186 Düdingen <http://www.bcdueidingen.ch>

E-Mail: [info@bcdueidingen.ch](mailto:info@bcdueidingen.ch)

# Statuten

## *Badminton-Club Düdingen*



## Änderungskontrolle

<u>Jahr</u>	<u>Artikel</u>	<u>Bemerkung</u>
1984	Alle	Klubgründung
2000	Organisation, Art 21	Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar
2001	Mitgliedschaft, neu Art 5a	Mitgliederbeitrag
2002	Alle	Überarbeitung der Statuten
2003	Mitgliedschaft, neu Art 5b	Passivmitgliederbeitrag
2008	Alle	Überarbeitung und Ergänzung der Statuten

Bemerkung: Diese Statuten gelten sowohl für die weibliche wie für die männliche Form.



## I. Name, Zweck und Haftbarkeit

### **Artikel 1: Name und Zweck**

Unter der Bezeichnung Badminton Club Düdingen (abgekürzt BCD) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Düdingen. Er bezweckt den Betrieb des Badminton-Sportes sowie Pflege und Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

### **Artikel 2: Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden**

Der BC Düdingen arbeitet in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen von Düdingen.

Der BC Düdingen ist dem schweizerischen Badmintonverband, dem Regionalverband und dem Kantonalverband angeschlossen.

### **Artikel 3: Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeit des BC Düdingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

### **Artikel 4: Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Schüler
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Artikel 5: Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind die am Trainings- und Spielbetrieb regelmässig teilnehmenden Mitglieder.

### **Artikel 5: Junioren**

Jede natürliche Person im Juniorenalter ab dem 16. bis und mit 18. Altersjahr, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnimmt, ist "Juniorenmitglied".

### **Artikel 6: Schüler**

Jede natürliche Person im Juniorenalter bis zum 16. Altersjahr, die aktiv an Training und/oder Spiel teilnimmt, ist "Schülermitglied".

### **Artikel 7: Passivmitglied**



Passivmitglieder sind jene, die als Mitglieder nicht aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und nicht mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet worden sind.

### **Artikel 8: Ehrenmitglied**

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um den Verein oder dessen Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Das Ehrenmitglied erwirbt die Rechte eines Aktivmitgliedes, hat aber keinen Beitrag zu entrichten. Beim Verband wird es nur auf ausdrücklichen Wunsch hin gemeldet.

### **Artikel 9: Eintritt**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung weiterziehen.

### **Artikel 10: Erlangung der Mitgliedschaftsrechte**

Die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten werden nach Annahme des Aufnahmegesuchs und durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

- a) Der von jedem Mitglied zu bezahlende Jahresbeitrag beträgt höchstens sFR 150.-, für Junioren sFr 100.- und für Schüler sFr 80.-.
- b) Der von jedem Passivmitglied zu bezahlende Mitgliederbeitrag beträgt minimum sFr 50.- höchstens sFr 150.-

Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Generalversammlung festgesetzt.

In speziellen Fällen hat der Vorstand die Kompetenz, nach schriftlichem Gesuch des Mitgliedes, über eine Reduktion des Jahresbeitrages fallweise zu verfügen

### **Artikel 11: Mitgliedschaftsrechte**

Die Mitglieder können nach Weisung des Vorstandes oder der Trainer an Training, Spiel und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – Wettkampf teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Aktiv-, Ehrenmitglieder und Junioren - und Passivmitglieder stehen Stimm- und Wahlrecht in allen Versammlungen der Mitglieder zu. Schüler haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Artikel 12: Mitgliedschaftspflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### **Artikel 13: Austritt**

Der Austritt aus dem BC Düdingen ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt oder Ausschluss ist jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ausgeschlossen.



## **Artikel 14: Ausschluss**

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen einzelne Mitglieder bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung suspendieren, wenn das Mitglied:

- a) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BC Düdingen schädigt, namentlich, wenn es die Statuten grob verletzt,
- b) seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung bzw. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes ohne Angabe von weiteren Gründen.

## **III. Organisation**

### **Artikel 15: Organe**

Die Organe des BC Düdingen sind: Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevision.

### ***Generalversammlung***

#### **Artikel 16: Generalversammlung:**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme des Berichtes des technischen Leiters
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Annahme des Budgets
- e) Bestätigung neuer und allfälliger Ausschluss suspendierter Mitglieder
- f) Wahlen
- g) Statutenänderungen
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder

#### **Artikel 17: Zeitpunkt der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich einmal im Frühjahr abzuhalten.

#### **Artikel 18: Einberufung der Generalversammlung**

Die Einladung hierzu muss vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden.



## **Artikel 19: Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder nach den Bestimmungen des Gesetzes (ZGB Art. 64 Abs. 2) jederzeit einberufen werden.

## **Artikel 20: Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

## **Artikel 21: Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 22: Stimmvertretung**

Stimmvertretung ist nicht gestattet.

## **Artikel 23: Stimmgleichheit**

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **Artikel 24: Anträge:**

Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand innert einer Woche nach Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Es gilt derweilen das Datum des Poststempels.

## ***Vorstand***

### **Artikel 25: Mitgliederzahl**

Die Generalversammlung wählt fünf Vorstandsmitglieder für die Ämter eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Kassiers, eines Sekretärs und eines technischen Leiter sowie zwei Rechnungsrevisoren.

Der Vorstand kann an der Generalversammlung bis zu zwei Beisitzer zur Wahl vorschlagen. Diese haben aber im Vorstand kein Stimmrecht.

### **Artikel 26: Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Vereinsjahre.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, sofern sie nicht demissionieren.

### **Artikel 27: Beschlussfassung**

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

### **Artikel 28: Pflicht des Vorstandes**

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich durch Annahme der Wahl, das ihm übertragene Amt bis zur ordnungsgemässen Bestellung eines Nachfolgers nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.



## **Artikel 29: Verantwortung des Vorstandes**

Der Vorstand trägt insbesondere die Verantwortung für:

- Vertretung des BC Dürdingen nach aussen
- die interne Geschäftsführung nach den Statuten und der Beschlüsse der GV
- die Aufnahme und allfällige Suspendierung von Mitgliedern
- Vorbereitung der GV und Festsetzung der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Regelung des Spielbetriebes

Der Vorstand kann einen besonderen Trainingsleiter für die Trainingsaufgaben sowie in anderen, speziellen Fällen einzelne Mitglieder einsetzen.

## **Artikel 30: Mitgliederbeitrag der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder haben während ihrer Amtsdauer keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **Artikel 31: Unterschriftenregelung**

Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

## ***Rechnungsrevisoren***

### **Artikel 32: Wahl, Aufgaben und Amtsdauer der Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und sofern nicht demissioniert wird, können die Revisoren wieder gewählt werden.

## **IV. Spielbetrieb**

### **Artikel 33: Reglemente**

Für den Spielbetrieb des BC Dürdingen gelten nur die jeweils gültigen Reglemente des Schweizerischen Badmintonverbandes.

### **Artikel 34: Ausrüstung**

Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung selbst. Das übrige Spielmaterial beschafft der Verein.

### **Artikel 35: Anregungen und Beschwerden zum Spielbetrieb**

Anregungen oder Beschwerden bezüglich des Spielbetriebs müssen schriftlich an den Gesamtvorstand gerichtet werden und sind von diesem innert einem Monat zu prüfen und zu genehmigen bzw. abzulehnen. Bei der Genehmigung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beheben und nötigenfalls einer



Generalversammlung vorzulegen. Bei Ablehnung kann das betroffene Mitglied rekurren.

### **Artikel 36: Durchführung von Turnieren**

Der Vorstand befindet über die Durchführung interner Turniere, über die Teilnahme an den nationalen Vereinsmeisterschaften und koordiniert ebenfalls die Teilnahme des Vereins an öffentlichen Meisterschaften und Turnieren. Er arrangiert, nach Möglichkeit, Freundschaftsspiele mit anderen Vereinen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37: Vereinsauflösung**

Die Auflösung des BC Düdingen kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigerufen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder zustimmen.

Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert dreissig Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, von der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

### **Artikel 38: Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Eine Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Klubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BC Düdingen.

### **Artikel 40: Inkraftsetzung**

Diese revidierten Statuten treten, sofern sie an der ordentlichen Generalversammlung vom 02. Mai 2008 genehmigt werden, ab sofort in Kraft.

Düdingen, den 02.05.2008

Der Präsident

Die Sekretärin

Rolf Bertschy

Stephanie Thiévent